

Journalistische Recherche zwischen Betriebsgeheimnis und Medienprivileg

Freiwillige Selbstkontrolle am Beispiel des Redaktionsdatenschutzes

Workshop Datenschutz und Datensicherheit für Medienunternehmen des Instituts für Europäisches Medienrecht - EMR, 22. Mai 2017, LV Saarland, Berlin



RA Lutz Tillmanns, Geschäftsführer Deutscher Presserat, Berlin

23/05/2017

1



Wiesbaden und die Region

Wiesbadener Kurier

3

Donnerstag, 12. April 2007

Vertrauliches als Lesestoff am Straßenrand

Beobachtungsbögen Flörheimer Kinder landeten in Wiesbaden / Spur zur Paul-Maar-Grundschule

WIESBADEN / FLÖRHEIM Spürzettelchen haben ein Straßenrand in Wiesbaden Beobachtungsbögen gehalten, auf denen das Sozialverhalten von Kindern sowie Namen und weiterer Daten vermerkt ist. Die Spur der Bögen führt nach Flörheim.

Von Wolfgang Deegen

„Das kann doch nicht sein, dass Bögen mit solchen Daten und Angaben in der Gegend herum liegen“, meinte sich der Finder. Überall werde partout auf Datensicherheit geachtet, und dass so etwas überhaupt in Wiesbaden und seine Pflanz 17 Bögen, die liegen in Flörheim-Niedersiedlung auf der Straße und auf dem Bürgerweg, seien nicht vertraulich sind die Daten allerhand. Die Bögen enthalten Namen und Vornamen des Kindes, Geburtsdatum, Angaben zu den Eltern, Verhaltensfähigkeits des Kindes, Namen der Kindergartenleiter oder der Kindergartenleiterin.

Die Bögen befinden sich in der Villa Kantenberg, die Kindergartenleiterin Hildegard Kien-Straussberger, dem evangelischen Kindergarten-Regelungsausschuss besaß hat. Erreicht wurden die Bögen



Ende Februar. Anfang März 2005. Auf einigen nicht der Namen der Beobachterin eingetragen. Andere sind mit dem Kürzel C.E. gekennzeichnet. Auf einem der Bögen wird ein knapp beschriebener als Hochbegabter eingestuft. Das Kind habe seinen Vater

verloren, der im Krebs gestorben sei, das Kind habe den Tod nicht bewahrt, seine die Beobachterin ihm in aufzufallen, dass der junge Dienerin, den 1008 völlig von haben, nicht selber wenn, verweigert, dabei sehr behutsam ist. Das rückt sich durch

an, dass der heute meist, die erste Klasse überlegen, zu können und in die zweite Klasse gehen. Der Hochbegabte braucht eine besondere Betreuung, verweist der Beobachter, die von ableitende, nicht nur wird als kooperativ eingeschätzt. Man hat, dass ein Ein

bestimmen ist, dass sich das Kind aber auf den Arm stellt, um Aggressionen kontrollieren. Über eine Treppe ist zu hören, dass sie eine „Pisspause“ hat, die sofort gemacht habe, weil er etwas nicht verwenden habe. Man hat, dass ein Koffer geöffnet werden musste, um einen Mädelchen auszuheben. Koffer wurde später Probleme haben. Klassen- und Schülergebnisse einsehbar, wird prognostiziert. Das alles ist Lesestoff für Spürzettelchen in Wiesbaden gewesen.

In der Kindergarteninspektion 2006 unter der Beauftragung Flörheimer Elternrat, ist man erreicht, dass die Vertraulichen auf der Straße lag. In seiner definitive keine Bögen, wie sie intern verwendet werden. Nach Angaben der Kindererzieherin, dass die Bögen in Flörheim gefunden worden könnten, deren Bögen auf der Straße landeten. Die Lehrer kommen in die Elternrat und haben ihre Beobachtungen auf solchen Bögen gemacht. In der Zeitung, dass es auf den Bögen eine haben, Paul-Maar-Schule, die Rektorin der Schule, Hildegard Kien-Straussberger, und einschickte“ über den Fund. Sie wurde die Sache geht, sagt Bousch, die jede Beobachtung vorerst abwarten

Presserat missbilligt Schul-Bericht

nd. WIESBADEN/BONN Der Deutsche Presserat in Bonn hat entschieden, dass der Wiesbadener Kurier gegen Ziffer 8 des Presskodex (Persönlichkeitsrecht) verstoßen hat. Grundlage für die vom Selbstkontrollorgan der Presse ausgesprochene Missbilligung ist eine Beschwerde der Schulleiterin der Paul-Maar-Schule Flörheim, Helga Bousch. Der Kurier hatte am 9. November 2006 unter der Überschrift „Vertrauliches als Lesestoff am Straßenrand“ über in Wiesbaden auf der Straße gefundene Beurteilungsbögen vom Flörheimer Kindern berichtet, die eine Lehrerin ungeschreddert als Altquapier entsorgt hatte. Dabei waren Kürzel und Vornamen genannt worden. Der Presserat folgte der Argumentation der Schulleiterin, dass dies dazu beigetragen habe, Personen zu identifizieren, was gegen das Persönlichkeitsrecht verstoße. Laut Paragraph 15 der Beschwerdeordnung des Presserats besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung einer Missbilligung. Der Wiesbadener Kurier achtet den Presskodex und drückt die Entscheidung des Presserats aus Gründen der Fairness ab.

23/05/2017

2

Presse-/Meinungsfreiheit

- Grundrecht nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2 GG
- Art. 10 EMRK, Art. 11 EU-Grundrechtecharta
- alle wesensmäßig mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten
- von der Beschaffung, dem Sammeln der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung
- *Spiegel-Urteil* des BVerfG vom 05.08.1966 und *Cicero-Urteil* des BVerfG vom 27.02.2007

Datenschutz

- Art. 8 EMRK, Art. 8 EU-Grundrechtecharta
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 und 2 Abs. 1 GG, § 823 Abs. 1 BGB, vgl. *Volkszählungsurteil* des BVerfG vom 15.12.1983)
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (vgl. BVerfG-Urteil vom 27.02.2008)

Interessenskollision

- Verfassungsrechtlicher Konflikt zwischen Datenschutz und Pressefreiheit
- Möglichst weitgehende Erhebung, Verbreitung und Dokumentation personenbezogener Daten durch die Medien
- Möglichst restriktiver Umgang mit personen-bezogenen Informationen durch den Datenschutz
 - Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
 - Grundsätzliches Verbot der Datenerhebung (mit Erlaubnisvorbehalt)

Lösung durch sog. Medienprivileg im 2-Säulen-Modell

- Auflösung der Interessenskollision durch ein 2-Säulen-Modell
- **1. Säule:** Medien-“Privileg“ in § 41 Abs. 1 BDSG, Landespresse-gesetze (z. B. § 11a LPG HH)
- **2. Säule:** Redaktionsdatenschutz als FSK, Elemente
 - *Pressekodex mit Verhaltensregeln*
 - *Schaffung eines gesonderten Beschwerdeverfahrens*
 - *Präventionsansatz: Leitfaden, Schulung*
 - *Selbstverpflichtungserklärung der Verlage*
 - *regelmäßiger Bericht zum Redaktions-DS*

□

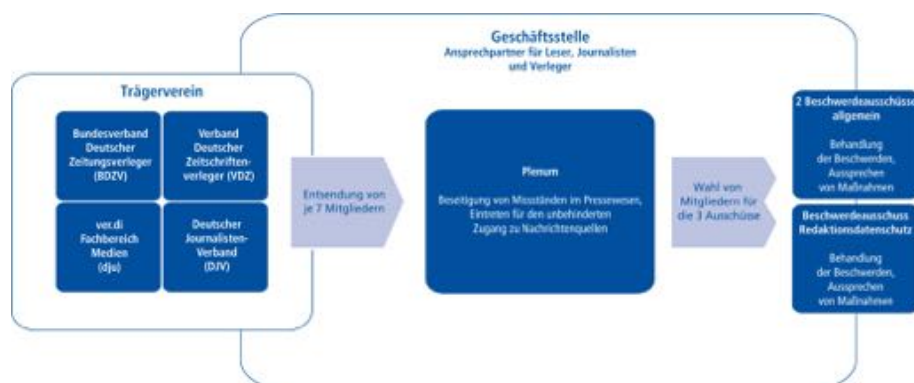
Telemedien – verschiedene Diensteanbieter

- Presseunternehmen: wie Printmedien
- Rundfunkanstalten: wie Rundfunk
- Sonstige Telemedien mit journalistisch-redaktionellem Inhalt
 - materielle Regelungen: § 57 Abs. 1 bis 3 RStV
 - Aufsicht für Datenschutz: § 59 Abs. 1 bis 3 RStV Landesmedienanstalten

23/05/2017

7

Die Struktur des Presserats



Aufgaben

- Missstände feststellen
- Beschwerden prüfen
- Pressekodex herausgeben
- Pressefreiheit verteidigen
- Selbstregulierung Redaktionsdatenschutz organisieren
- Leser_innen / Nutzer_innen und Redaktionen beraten

Publizistische Grundsätze des Pressekodex

- Wahrhaftigkeitsgebot
- Achtung der Menschenwürde
- Journalistische Sorgfaltspflichten
- Richtigstellungsgebot
- Verzicht auf unlautere Methoden bei der Recherche
- Wahrung von Berufsgeheimnissen
- Trennung von redaktionellen und wirtschaftlichen Interessen
- Schutz der Persönlichkeit
- Verbot der Vorverurteilung
- Verzicht auf unangemessen sensationelle Darstellungen
- Beachtung des Jugendschutzes
- Diskriminierungsverbot
- Verbot der Annahme von Geschenken

Pressekodex und Datenschutz

- Richtlinien für die publizistische Arbeit nach Empfehlungen des Presserats
- enthält von jeher diverse Regelungen zum Datenschutz (z. B. Ziffer 8 zu Fotos, Namen etc.)
- 2001 Ergänzung um spezifisch datenschutzrelevante Regelungen (z. B. Dokumentierung, Auskunft)
- Letzte Novellierung März 2017

Datenschutzspezifische Erweiterungen des Pressekodex im Überblick

- Präambel
- Ziffer 2 - Adressangaben bei Leserbriefen/Forenbeiträge
- Ziffer 3 - Dokumentierung von Richtigstellungen
- Ziffer 4 - Recherche, Sperrung/Löschung
- Ziffer 5 - Datenübermittlung
- Ziffer 8 - Informationelle Selbstbestimmung, Schutz des Aufenthaltsortes, Auskunft
- Ziffer 13 - Prozessberichterstattung

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

- Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Richtlinie 4.3 – Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten

- Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

23/05/2017

13

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

- Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden.
- Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
- Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.10 – Auskunft

- Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 - aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
 - durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
 - es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

23/05/2017

14

Beschwerdefälle



LESERBRIEF

Keine Chance zur Mitwirkung

Zum Kommentar „Die Hofer mitnehmen“, erschienen am 11. Januar

„Alles was Recht ist! Zu keiner Zeit hatten die Bürger die Möglichkeit, an der Gestaltung der Innenstadt mitzuwirken. Alle Termine wurden nur ‚Insidern‘, sprich Hauseigentümern und Geschäftsinhabern im Altstadtbereich mitgeteilt. Bei dem im Hofer Anzeiger öffentlich ausgeschriebenem Termin am 17. November im Alstadthof wurde der Eingang versperrt und mit einem Schild ‚nichtöffentliche Veranstaltung‘ versehen. Und überhaupt! Was soll das Dach, wenn man doch jeweils vier Meter Beide auf jeder Seite der Straße für die Feuerwehr Zufahrt aussparen muss und dadurch die Kunden der Geschäfte im Regen stehen bleiben, die Windböen vermischt mit den Abgasen der Versorgungsfahrzeuge durch die flüchtige Dachskulptur blasen und das kulturelle Leben mit Grobverschmutzung wie Strohhalmen, Fettspritzungen und vielem mehr nicht unter Dach und Fach gebracht werden können.“

**Gerlinde Bittner
Gneisenstraße 9, Hof**

„Gerlinde Bittner,
Gneisenaustraße 9, Hof“

Beschwerdefälle



HOCHSCHULBAD

Sauna ist unverzichtbar

„Die Sauna wurde für ein wenig mehr als 200.000 Euro nach dem Bau der ersten Schwimmhalle im Sommer 2010 als integraler Bestandteil der Schwimmhalle geplant. Die Saunabänke sind aus Holz und mit 4000 Liter Wasser gefüllt. Die Saunabänke sind aus Holz und mit 4000 Liter Wasser gefüllt. Die Saunabänke sind aus Holz und mit 4000 Liter Wasser gefüllt.“

„Die Sauna wurde für ein wenig mehr als 200.000 Euro nach dem Bau der ersten Schwimmhalle im Sommer 2010 als integraler Bestandteil der Schwimmhalle geplant. Die Saunabänke sind aus Holz und mit 4000 Liter Wasser gefüllt. Die Saunabänke sind aus Holz und mit 4000 Liter Wasser gefüllt.“

„Die Sauna wurde für ein wenig mehr als 200.000 Euro nach dem Bau der ersten Schwimmhalle im Sommer 2010 als integraler Bestandteil der Schwimmhalle geplant. Die Saunabänke sind aus Holz und mit 4000 Liter Wasser gefüllt. Die Saunabänke sind aus Holz und mit 4000 Liter Wasser gefüllt.“

Verstoß gegen
Richtlinie 2.6

Jens Adam
Hobrechtstraße 38
64285 Darmstadt

Beschwerdefälle



12. November 2015 ZEITGESCHEHEN 3

Der Richter und sein Koffer



Der Richter hat es sich in der Regel nicht anders vorgestellt, als in einem eleganten, hellen Gerichtssaal zu sitzen. Doch nun ist er gezwungen, in einem dunklen, schmalen Koffer zu reisen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen.



Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen.

Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen. Die Richter sind gezwungen, ihren Koffer mit sich zu nehmen, um die Arbeit zu machen.

BA2-4/07

Beschwerdefälle



früher früh, das er, der sei Tüchtiger bei Stuttgart fahren muss. „Das bringt ‚Kog-Dierhard‘ ist besser, macht. Auch bei Jens Winkler geht es nicht um Millionen. Und es geht um viel mehr als Geld. Das arbeitslose 61-Jährige wohnt im Haus des Schwägersohns, 80 Quadratmeter seien zu viel für die frisch geschiedene Frau mit ihrem Hund, nennt das Landratsamt, klagt die Leiharbeiter und legt ihr nahe, sich eine billigere Wohnung zu suchen. Keine schließt die Frau ihre Lüge: Vor vier Jahren hat sie ihr Mann verlassen. Dann hat sie die Arbeit verloren. Dazu extreme Rückenschmerzen, so dass sie auf die Hilfe der Tochter im Haus angewiesen ist. Und außerdem finde sie mit ihrem Hund keine billigere Wohnung, von habe es schon probiert. Dann muss eben der Hund weg, verlangt die Landratsamt. „Wie alt ist denn das Tier?“, fragt der Sozialrichter da beharrlich nach, und was der Frau sprudelt es nur so heraus. „Das werden Sie vielleicht nicht verstehen, aber er war in der schwersten Zeit der Einsamkeit, der mich verstanden hat.“ Sorgenlos ist sie turndergewacht, einfach, aber korrekt angenommen, sie wollte sie nur ihrer Erschöpfung der Arbeit trotzen. Man rümpelt sich auf einen Vergleich: Ein halbes Jahr wahl des Landratsamt die wolle Miere, danach dem reibenderten Satz.

früher früh, das er, der sei Tüchtiger bei Stuttgart fahren muss. „Das bringt ‚Kog-Dierhard‘ ist besser, macht. Auch bei Jens Winkler geht es nicht um Millionen. Und es geht um viel mehr als Geld. Das arbeitslose 61-Jährige wohnt im Haus des Schwägersohns, 80 Quadratmeter seien zu viel für die frisch geschiedene Frau mit ihrem Hund, nennt das Landratsamt, klagt die Leiharbeiter und legt ihr nahe, sich eine billigere Wohnung zu suchen. Keine schließt die Frau ihre Lüge: Vor vier Jahren hat sie ihr Mann verlassen. Dann hat sie die Arbeit verloren. Dazu extreme Rückenschmerzen, so dass sie auf die Hilfe der Tochter im Haus angewiesen ist. Und außerdem finde sie mit ihrem Hund keine billigere Wohnung, von habe es schon probiert. Dann muss eben der Hund weg, verlangt die Landratsamt. „Wie alt ist denn das Tier?“, fragt der Sozialrichter da beharrlich nach, und was der Frau sprudelt es nur so heraus. „Das werden Sie vielleicht nicht verstehen, aber er war in der schwersten Zeit der Einsamkeit, der mich verstanden hat.“ Sorgenlos ist sie turndergewacht, einfach, aber korrekt angenommen, sie wollte sie nur ihrer Erschöpfung der Arbeit trotzen. Man rümpelt sich auf einen Vergleich: Ein halbes Jahr wahl des Landratsamt die wolle Miere, danach dem reibenderten Satz.

früher früh, das er, der sei Tüchtiger bei Stuttgart fahren muss. „Das bringt ‚Kog-Dierhard‘ ist besser, macht. Auch bei Jens Winkler geht es nicht um Millionen. Und es geht um viel mehr als Geld. Das arbeitslose 61-Jährige wohnt im Haus des Schwägersohns, 80 Quadratmeter seien zu viel für die frisch geschiedene Frau mit ihrem Hund, nennt das Landratsamt, klagt die Leiharbeiter und legt ihr nahe, sich eine billigere Wohnung zu suchen. Keine schließt die Frau ihre Lüge: Vor vier Jahren hat sie ihr Mann verlassen. Dann hat sie die Arbeit verloren. Dazu extreme Rückenschmerzen, so dass sie auf die Hilfe der Tochter im Haus angewiesen ist. Und außerdem finde sie mit ihrem Hund keine billigere Wohnung, von habe es schon probiert. Dann muss eben der Hund weg, verlangt die Landratsamt. „Wie alt ist denn das Tier?“, fragt der Sozialrichter da beharrlich nach, und was der Frau sprudelt es nur so heraus. „Das werden Sie vielleicht nicht verstehen, aber er war in der schwersten Zeit der Einsamkeit, der mich verstanden hat.“ Sorgenlos ist sie turndergewacht, einfach, aber korrekt angenommen, sie wollte sie nur ihrer Erschöpfung der Arbeit trotzen. Man rümpelt sich auf einen Vergleich: Ein halbes Jahr wahl des Landratsamt die wolle Miere, danach dem reibenderten Satz.

früher früh, das er, der sei Tüchtiger bei Stuttgart fahren muss. „Das bringt ‚Kog-Dierhard‘ ist besser, macht. Auch bei Jens Winkler geht es nicht um Millionen. Und es geht um viel mehr als Geld. Das arbeitslose 61-Jährige wohnt im Haus des Schwägersohns, 80 Quadratmeter seien zu viel für die frisch geschiedene Frau mit ihrem Hund, nennt das Landratsamt, klagt die Leiharbeiter und legt ihr nahe, sich eine billigere Wohnung zu suchen. Keine schließt die Frau ihre Lüge: Vor vier Jahren hat sie ihr Mann verlassen. Dann hat sie die Arbeit verloren. Dazu extreme Rückenschmerzen, so dass sie auf die Hilfe der Tochter im Haus angewiesen ist. Und außerdem finde sie mit ihrem Hund keine billigere Wohnung, von habe es schon probiert. Dann muss eben der Hund weg, verlangt die Landratsamt. „Wie alt ist denn das Tier?“, fragt der Sozialrichter da beharrlich nach, und was der Frau sprudelt es nur so heraus. „Das werden Sie vielleicht nicht verstehen, aber er war in der schwersten Zeit der Einsamkeit, der mich verstanden hat.“ Sorgenlos ist sie turndergewacht, einfach, aber korrekt angenommen, sie wollte sie nur ihrer Erschöpfung der Arbeit trotzen. Man rümpelt sich auf einen Vergleich: Ein halbes Jahr wahl des Landratsamt die wolle Miere, danach dem reibenderten Satz.

BA2-4/07

Beschwerdefälle

Verstoß gegen Richtlinie 8.2 – Identitätsschutz
bei Unfallopfern



19 | 39

Beschwerdefälle

WIR GRATULIEREN

4. März

Agnes Becken, Schapenhang 39 (96 Jahre), Herta Müller, Scheidmannstr 11 (95 Jahre), Maria Grewing, Buschstr. 26 (92 Jahre), Maria Reifeld, Schönscheidstr. 19 (91 Jahre), Anna Winterhoff, Heidbergweg 33 (90 Jahre).

Elisabeth Mam, Zehrfeld 22, Marie Scheune, Überfuhrstr. 582 (87 Jahre), Lilli Karp, Voßnacker Weg 92 (86 Jahre), Helene Fochter, Schwarzensteinweg 7; Anna Weizenbürger, Beverungstr. 10, Walter Wolf, Mathilde-Kaiser-Str. 34 (84 Jahre), Marianne Grzanna, Bückenheide 22,

kamp 45, Waltraud Werner, Hattlingstr. 8 (78 Jahre), Heinrich Spickemann, Pläßweidenweg 9 (76 Jahre), Heinrich Aufmann, Sachsenring 140; Edith Engmann, Langmannenkamp 75, Karlheinz Weimann, Am Bocklerbaum 37 (75 J.).

5. März

Agnes Hillebrand, Minnesängerstr. 76 (94 Jahre), Frieda Suckau, Wischoffweg 36 (86 Jahre), Paul Thiene, Teutoburger Weg 54 (84 Jahre), Ilse Schuster, Ottostr. 19, Anna Wollener, Geschwister-Schöll-Str. 12 (83 Jahre), Paul Piles, Marienstr. 27 (82 Jahre), Otto

Verstoß gegen
Richtlinie 8.9 - Jubiläumsdaten

20 | 39

- Öffentlich-rechtlicher Rundfunk:
 - z.B. § 49 Abs. 1 WDR-Gesetz, § 41 NDR-Staatsvertrag
 - ZDF und DLF: entsprechende Staatsverträge
- Deutsche Welle: § 41 Abs. 2 BDSG
- Privatrechtlicher Rundfunk:
 - § 47 Abs. 2 RStV
 - Landesmediengesetze
- Datenschutz-“Aufsicht“:
 - Öffentlich-rechtlicher Rundfunk: eigene DS-Beauftragte
 - Privatrechtlicher Rundfunk: DS-Beauftragte der LMAen

Art. 85 DS-GVO – Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

- (2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von [Kapitel II](#) (Grundsätze), [Kapitel III](#) (Rechte der betroffenen Person), [Kapitel IV](#) (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), [Kapitel V](#) (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), [Kapitel VI](#) (Unabhängige Aufsichtsbehörden), [Kapitel VII](#) (Zusammenarbeit und Kohärenz) und [Kapitel IX](#) (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

Hinweise im Regelungsgrund Nr. 153:

- In Einklang bringen insbesondere im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven
- Weite Auslegung des Begriffes Journalismus, um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen

Verpflichtung der Mitgliedsstaaten

- In Einklang bringen Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- Ausnahmen von bestimmten Kapiteln der DGSVO soweit erforderlich:
 - Grundsätze, Rechte der betroffenen Person, Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter, Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen, Unabhängige Aufsichtsbehörden, Zusammenarbeit und Kohärenz und Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

23/05/2017

25

- **Bund:** Entwurf eines Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU)
 - Für 28.05.2018 geplant
 - Tritt anstelle des bisherigen BDSG
 - Enthält aufgrund der Kompetenzaufteilung kein sog. Medienprivileg mehr (§ 41 BDSG)
 - Ausnahme: Regelungen in DW-Gesetz
- **Länder:** Übernahme sämtlicher Bestimmungen zum Medienprivileg in Ländergesetze
 - Für die Presse: Regelungen in den Landespressegesetzen
 - Für Rundfunk und Telemedien: Regelungen in RStV

23/05/2017

26

Umsetzung der EU-DS-GVO



▪ **Presserat:**

- Mögliche Ergänzungen der Grundsätze/Richtlinien im Hinblick auf Vorgaben der EU-Datenschutz-GVO
- Anforderungen an Richtigstellungen
- Neue Richtlinie zu Onlinearchiven
- Überarbeitung der Richtlinien zur Sperrung/Löschung
- Überarbeitung des Beschwerdeverfahrens
- Aktualisierung des Leitfadens
- Anpassung der Selbstverpflichtungserklärungen

23/05/2017

27